

# Erläuterungen zum Erhebungsformular UGB – Volkswirtschaftliche GesamtRechnungen (VGR)

<b>Allgemeine Erläuterungen .....</b>	<b>3</b>
Gesetzliche Grundlage.....	3
Überblick über die Formularblätter.....	3
<b>Posten der Gewinn und Verlustrechnung .....</b>	<b>5</b>
Umsatzerlöse .....	5
Erhaltene laufende Transferzahlungen .....	5
Sonstige betriebliche Erträge .....	6
Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen .....	6
Personalaufwand.....	6
Abschreibungen.....	6
Geleistete laufende Transferzahlungen .....	6
Sonstige betriebliche Aufwendungen .....	7
Erträge aus Beteiligungen.....	7
Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens .....	7
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge .....	7
Aufwendungen aus Finanzanlagen und aus Wertpapieren des Umlaufvermögens .....	8
Zinsen und ähnliche Aufwendungen .....	8
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit bzw. Ergebnis vor Steuern (RÄG 2014).....	8
Außerordentliche Erträge.....	9
Außerordentliche Aufwendungen .....	9
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag .....	9
<b>Zusatzangaben.....</b>	<b>9</b>
Gewinnausschüttung für das abgelaufene Geschäftsjahr.....	9
Eigenkapitalzuführungen der Gesellschafter .....	9
Eigenkapitalrückführungen an die Gesellschafter.....	9
Erlöse aus Anlageverkäufen immaterielles und materielles Anlagevermögen.....	9
<b>Posten der Bilanz .....</b>	<b>10</b>
<b>AKTIVA .....</b>	<b>10</b>
Finanzanlagen.....	10
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände .....	11

---

Wertpapiere und Anteile.....	12
Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten.....	12
Rechnungsabgrenzungsposten.....	13
<b>Zusatzangaben.....</b>	<b>13</b>
Finanzderivate zu Anschaffungswerten .....	13
Notleidende Darlehen zum Nominalwert .....	13
<b>PASSIVA.....</b>	<b>14</b>
Eigenkapital .....	14
Unversteuerte Rücklagen .....	14
Verbindlichkeiten .....	14
Rechnungsabgrenzungsposten.....	15
<b>Zusatzangaben.....</b>	<b>16</b>
Verbindlichkeiten in fremder Wahrung .....	16
Genussrechtskapital .....	16
Haftungen.....	16
Nennwert der Anleihen (E.1).....	16
<b>Anlagenspiegel.....</b>	<b>16</b>
<b>Investitionszuschüsse.....</b>	<b>17</b>
<b>Rückstellungen .....</b>	<b>17</b>
<b>Beteiligungsnachweis.....</b>	<b>18</b>
Beispiele Erfassung kontrollierter Beteiligungen .....	20
<b>Haftungsnachweis.....</b>	<b>22</b>
<b>Finanzierungssaldo und Schuldenstand.....</b>	<b>22</b>

---

# Allgemeine Erläuterungen

## Gesetzliche Grundlage

Staatliche Einheiten sind laut Gebarungsstatistik-VO 2014 (BGBl.II, Nr.345/2013) verpflichtet, Statistik Austria Informationen zu ihren Rechnungsergebnissen (Rechnungsabschlüsse bzw. Jahresabschlüsse) bereitzustellen.

Die zu erhebenden Merkmale sind gemäß § 4 (1) Gebarungsstatistik-VO 2014 die Daten des Rechnungsabschlusses, der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie Daten über Eventualverbindlichkeiten, Beteiligungen am Kapital privater oder öffentlicher Unternehmen und über die Erwerbstätigkeit. Die ESVG 2010 Lieferverpflichtungen gehen über das österreichische UGB weit hinaus, weshalb hier seitens Statistik Austria versucht wurde, die notwendigen Kenngrößen ergänzend in diesem Fragebogen zu berücksichtigen. Die Gebarungsstatistik-VO 2014 stellt lediglich die Erfüllung dieser Verpflichtungen sicher.

Gemäß § 5 (2) Z1 Gebarungsstatistik-VO 2014 sind diese Daten bis spätestens 31. Mai des Jahres, das dem betreffenden Budget- oder Geschäftsjahr folgt, zu übermitteln.

Des Weiteren haben die Erhebungseinheiten gemäß § 5 (4) Gebarungsstatistik-VO 2014 die Daten und Informationen elektronisch in von der Bundesanstalt Statistik Österreich festgelegten Datenformaten zu übermitteln.

Die Daten werden zur Berechnung der VGR-Konten des Sektors Staat benötigt, die wiederum Teil der Berichtspflichten gemäß Europäischem System der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (ESVG 2010 (Verordnung (EU) Nr. 549/2013)) sind. Zusätzlich fließen die Daten in die Berechnung der Maastricht-Indikatoren (Defizit, Schuldenstand) sowie die Statistiken zum Österreichischen Stabilitätspakt 2012 (ÖStP 2012) ein.

Zur Definition und Liste der Einheiten des Öffentlichen Sektors gemäß ESVG (dazu zählen Sektor Staat (S.13xx) sowie Öffentliche Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11) und Öffentliche Finanzielle Kapitalgesellschaften(S.12)) siehe:

[http://www.statistik.at/web\\_de/statistiken/oeffentliche\\_finanzen\\_und\\_steuern/oeffentliche\\_finanzen/oeffentlicher\\_sektor/index.html](http://www.statistik.at/web_de/statistiken/oeffentliche_finanzen_und_steuern/oeffentliche_finanzen/oeffentlicher_sektor/index.html). Meldepflichtig im Rahmen dieser Erhebung sind die Einheiten des Sektors Staat (S.13xx).

### **Gebarungsstatistikverordnung:**

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008640>

### **ESVG 2010 (Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen):**

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:174:0001:0727:DE:PDF>

### **ESVG 2010 Lieferprogramm:**

<http://ec.europa.eu/eurostat/de/web/products-manuals-and-guidelines/-/KS-01-13-429-3A-C>

## Überblick über die Formularblätter

Beim erstmaligen Ausfüllen ist auch das Vorjahr zu erfassen.

### **Seite "Identifikation"**

Unter „Identifikation“ werden allgemeine Informationen zum Fragebogen (wie Titel der Erhebung, Berichtsjahr und Einsendetermin) und die Adresse der Auskunftspflichtigen angezeigt. Etwaige Änderungen sind unter dem Reiter „Info/Änderung“ einzutragen.

**Seite "Info/Änderung"**

In diesem Tabellenblatt können Sie etwaige allfällige Informationen (max. 1000 Zeichen) an Statistik Austria bekanntgeben. Darüber hinaus können Sie hier den Firmenwortlaut bzw. die Standortadresse ändern sowie Daten der Sachbearbeiterin / des Sachbearbeiters bekanntgeben. Die in diesem Feld angeführte Person gilt als Ansprechpartner/in bei allfälligen Rückfragen im Zusammenhang mit den an Statistik Austria übermittelten Daten. Falls diese Person das Unternehmen verlässt, bitten wir Sie unverzüglich die Kontaktdaten einer neuen Ansprechperson bekannt zu geben.

**Seite "Formulartyp"**

Hier ist je nach Abschluss (UGB oder VRV) oder Verwendung der Datenschnittstelle GHD-V3.7 das entsprechende Webformular auszuwählen.

**Berichtszeitraum (Buchführungsperiode)**

Hier ist der Berichtszeitraum entsprechend dem Wirtschaftsjahr (z.B.: 01.01.2015 – 31.12.2015) zu erfassen. Wenn Ihr Wirtschaftsjahr kein volles Jahr umfasst (wegen Neugründung oder Liquidation), dann wählen Sie bitte Rumpfmeldung aus.

**Beschäftigte**

Gemäß ESVG 2010 Lieferprogramm (Tabelle 8) sind sowohl Informationen über Beschäftigungsverhältnisse als auch über Vollzeitäquivalente erforderlich; die Gliederung weicht daher von der Gliederung gemäß UGB ab.

Es sind jene Bediensteten aufzunehmen, welche bei der Einheit beschäftigt sind und auch von dieser entlohnt werden. Bedienstete, die bei der Einheit dienstleistend sind, aber von einer anderen Einheit (z.B. Gemeinde) entlohnt werden, sind in diesen Nachweis nicht aufzunehmen.

**Unselbständig Beschäftigte (Beschäftigungsverhältnisse)**

Hier ist die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (inklusive Voll-, Teilzeit, geringfügig Beschäftigte, angestellte Geschäftsführer und Lehrlinge, jedoch exklusive freie Dienstverträge und Werkverträge) während des Geschäftsjahrs anzuführen.

**Unselbständig Beschäftigte (Vollzeitäquivalente)**

In dieser Position wird die Anzahl der unselbständigen Beschäftigungsverhältnisse in Vollzeitäquivalenten (Teilzeitbedienstete sind in Vollzeitbeschäftigte umzurechnen) im Jahresdurchschnitt erfasst.

*Nach Auswahl der Option „Jahresabschluss UGB“ werden die folgenden Seiten eingeblendet:*

**Seite "Gewinn- und Verlustrechnung"**

In diesem Tabellenblatt werden die Daten zur Gewinn- und Verlustrechnung erfasst. Aufwendungen sind mit (-) und Erträge ohne Vorzeichen zu erfassen.

**Seite "Bilanz/Aktiva"**

In diesem Tabellenblatt wird die Aktivseite der Bilanz erfasst.

**Seite "Bilanz/Passiva"**

In diesem Tabellenblatt wird die Passivseite der Bilanz erfasst. Bestände sind ohne Vorzeichen zu erfassen.

**Seite "Anlagenspiegel"**

In diesem Tabellenblatt wird das Anlagevermögen erfasst.

**Seite "Investitionszuschüsse"**

Dieses Tabellenblatt stellt die Entwicklung der Investitionszuschüsse dar.

**Seite "Rückstellungen"**

Dieses Tabellenblatt stellt die Entwicklung der Rückstellungen dar.

**Seite "Beteiligungsnachweis"**

In diesem Tabellenblatt wird der Beteiligungsnachweis erbracht.

**Seite "Haftungsnachweis"**

In diesem Tabellenblatt wird der Haftungsnachweis erbracht. Sofern Haftungen im Tabellenblatt BilanzPassiva erfasst sind und einen Grenzwert von 50.000 Euro übersteigen, sind hier die Details dazu anzugeben. Dieses Tabellenblatt ist zunächst ausgeblendet und erscheint nur wenn der Grenzwert von 50.000 Euro überschritten wird.

**Seite "FinSaldo Schuldenstand" (wird automatisch berechnet)**

Dieses Tabellenblatt stellt den vorläufigen, unverbindlich errechneten Finanzierungssaldo sowie den ebenfalls unverbindlichen, nicht konsolidierten Schuldenstand der Einheit dar.

## Posten der Gewinn und Verlustrechnung

Erläuterte Positionen folgen grundsätzlich dem Unternehmensgesetzbuch (UGB), können jedoch für Zwecke der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) abgeändert sein. Soweit Positionen nicht explizit erläutert werden, gelten die Vorschriften des UGB. Alle zu erfassenden Werte sind in **Tausend Euro** einzugeben. Aufwendungen sind mit (-) und Erträge ohne Vorzeichen zu erfassen.

**Umsatzerlöse****Erwirtschaftet mit Einheiten des Sektors Staat**

Diese Position beinhaltet Umsatzerlöse, die mit einer Gebietskörperschaft und anderen staatlichen Einheiten erzielt werden.

Zur Definition von staatlichen Einheiten (Sektor Staat) und zur Liste der staatlichen Einheiten (gekennzeichnet mit S.13xx) siehe

[http://www.statistik.at/web\\_de/statistiken/oeffentliche\\_finanzen\\_und\\_steuern/oeffentliche\\_finanzen/oeffentlicher\\_sektor/index.html](http://www.statistik.at/web_de/statistiken/oeffentliche_finanzen_und_steuern/oeffentliche_finanzen/oeffentlicher_sektor/index.html)

**Erhaltene laufende Transferzahlungen**

Dazu zählen insbesondere nicht rückzahlbare Aufwandszuschüsse von staatlichen Einheiten für den laufenden Betrieb, pauschalbetragsfinanzierte Leistungen seitens der öffentlichen Hand wie zum Beispiel die Basisfinanzierungen der Gebietskörperschaften oder der Pauschalbetrag gemäß §32 (5) Bundesstatistikgesetz, Erträge aus Forschungszuwendungen, Förderungen, Fördermittel, Subventionen, Spenden, Verlustabdeckung der Gesellschafter, Betriebsabgangsdeckung sowie sonstige Kostenersätze. Nicht zu berücksichtigen ist die Auflösung von Kapitalrücklagen (siehe GuV Position 26.a). Kofinanzierungen (Bund, Länder, Gemeinden, EU) und Strukturfondsmittel sind zumindest näherungsweise auf die Gebietskörperschaften und die Institutionen der Europäischen Union aufzuteilen.

Erhaltene laufende Transferzahlungen sind nach Art des Zuschussgebers zu unterteilen in:

- Bund und Einheiten des Bundessektors (S.1311)
- Land und Einheiten des Landesektors (S.1312)
- Gemeinden und Einheiten des Gemeindesektors (S.1313)
- Sozialversicherungssektor (S.1314)
- Institutionen der Europäischen Union
- Sonstige

Zur Definition von staatlichen Einheiten (Sektor Staat) und zur Liste der staatlichen Einheiten (gekennzeichnet mit S.13xx) siehe

[http://www.statistik.at/web\\_de/statistiken/oeffentliche\\_finanzen\\_und\\_steuern/oeffentliche\\_finanzen/oeffentlicher\\_sektor/index.html](http://www.statistik.at/web_de/statistiken/oeffentliche_finanzen_und_steuern/oeffentliche_finanzen/oeffentlicher_sektor/index.html)

### **Sonstige betriebliche Erträge**

#### **Auflösung von Investitionszuschüssen zum Anlagevermögen**

Diese Positionen beinhaltet die Auflösung von Investitionszuschüssen zum Immateriellen Anlagevermögen, Sachanlagevermögen und Finanzanlagevermögen.

#### **Übrige**

#### **Bewertungseffekte**

Dazu zählen insbesondere Forderungsbewertungen, Kursgewinne

### **Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen**

Unter diese Position fallen auch Aufwendungen für freie Dienstnehmer und Werkverträge.

### **Personalaufwand**

#### **Löhne und Gehälter**

Dieser Posten beinhaltet Grundlöhne, Zulagen, Provisionen, Prämien, Nichtleistungslöhne, Sonderzahlungen, Jubiläumzahlungen, freiwillige Fahrtkosten- und Verpflegungszuschüsse und Sachbezüge. Des Weiteren umfasst diese Position auch Gehaltsbezüge für Beamte und Vertragsbedienstete. Aufwendungen für freie Dienstnehmer und Werkverträge fallen NICHT unter diese Position sondern sind unter GuV-Position 6 (Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen) einzutragen.

#### **Sonstiger Personalaufwand**

Hierzu zählen Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen, Aufwendungen für Altersversorgung, Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge und sonstige Sozialaufwendungen. Aufwendungen im Zusammenhang mit freien Dienstnehmern und Werkverträgen fallen NICHT unter diese Position sondern sind unter GuV-Position 6 (Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen) einzutragen.

### **Abschreibungen**

#### **Sonstige Abschreibungen**

Hier sind Abschreibungen auf Gegenstände des Umlaufvermögens anzuführen, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen überschreiten.

### **Geleistete laufende Transferzahlungen**

Dazu zählen insbesondere Aufwendungen für Förderungen wie zum Beispiel die Forschungsförderung, die Förderung privater Haushalte (Privatpersonen), Spenden an private Non-Profit Institutionen etc.

Geleistete laufende Transferzahlungen sind nach Art des Zuschussempfängers zu unterteilen in:

- Bund und Einheiten des Bundessektors (S.1311)
- Land und Einheiten des Landesektors (S.1312)
- Gemeinden und Einheiten des Gemeindesektors (S.1313)
- Sozialversicherungssektor (S.1314)
- Öffentliche Unternehmen (S.11, S.12)
- Private Unternehmen

- Private Haushalte
- Private Non-Profit Institutionen (NPIs)
- Sonstige Einheiten

Eine Liste zum öffentlichen Sektor (S.13xx, S.11 und S.12) kann unter [http://www.statistik.at/web\\_de/statistiken/oeffentliche\\_finanzen\\_und\\_steuern/oeffentliche\\_finanzen/oeffentlicher\\_sektor/index.html](http://www.statistik.at/web_de/statistiken/oeffentliche_finanzen_und_steuern/oeffentliche_finanzen/oeffentlicher_sektor/index.html) aufgerufen werden.

Private Unternehmen, Private Haushalte, Private Non-Profit Institutionen (NPIs) und Sonstige Einheiten sind nicht auf der Liste der Einheiten des öffentlichen Sektors enthalten.

### **Sonstige betriebliche Aufwendungen**

#### **Steuern, soweit sie nicht unter Z 23 fallen**

Diese Position enthält alle Steuern, die nicht zu den Steuern vom Einkommen und Ertrag und zu den personalabhängigen Steuern gehören. Als Beispiele können Steuern vom Vermögen (z.B.: Grundsteuer), Verkehrssteuern (z.B.: Gesellschaftsteuer, Kfz-Steuer) und Verbrauchsteuern (z.B.: Mineralölsteuer, Flugabgabe, Alkoholsteuer, ...) angeführt werden.

#### **Übrige**

##### **Bewertungseffekte**

Dazu zählen insbesondere Forderungsbewertungen, Kursverluste

### **Erträge aus Beteiligungen**

Hierunter fallen Erträge, die aus den Bilanzpositionen „Anteile an verbundenen Unternehmen“ und „Beteiligungen“ resultieren. Anzuführen sind insbesondere Gewinnausschüttungen aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, Gewinnanteile an Personengesellschaften sowie Gewinnüberrechnungen verbundener Unternehmen aus Ergebnisabführungsverträgen.

### **Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens**

Diese Aufteilung ist gemäß ESVG 2010 Lieferprogramm (Tabelle 8) erforderlich und weicht daher von der Gliederung gemäß UGB ab.

#### **aus Ausleihungen, Darlehen**

Zinserträge aus gegebenen Darlehen

#### **aus zinstragenden Wertpapieren**

Zinserträge aus gezeichneten Schuldverschreibungen

#### **aus Anteilsrechten**

Dividenden und Ausschüttungen aus Anteilsrechten

#### **aus Investmentfonds**

Zinserträge aus Investmentfondsanteilen

#### **Sonstige**

Übrige Erträge, die noch nicht separat erfasst sind

### **Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge**

Diese Aufteilung ist gemäß ESVG 2010 Lieferprogramm (Tabelle 8) erforderlich und weicht daher von der Gliederung gemäß UGB ab.

#### **Zinsen von Kreditinstituten**

Zinserträge aus Bankguthaben

**Zinsen von Staatlichen Einheiten**

Diese Position enthält Zinserträge aus gegebenen Darlehen erhalten von staatlichen Einheiten.  
Zur Definition von staatlichen Einheiten (Sektor Staat) und zur Liste der staatlichen Einheiten (gekennzeichnet mit S.13xx) siehe

[http://www.statistik.at/web\\_de/statistiken/oeffentliche\\_finanzen\\_und\\_steuern/oeffentliche\\_finanzen/oeffentlicher\\_sektor/index.html](http://www.statistik.at/web_de/statistiken/oeffentliche_finanzen_und_steuern/oeffentliche_finanzen/oeffentlicher_sektor/index.html)

**Zinsen von Sonstigen Einheiten**

Zinserträge erhalten von sonstigen Einheiten bzw. Unternehmen (mit Ausnahme von Kreditinstituten und staatlichen Einheiten)

**Erträge aus derivativen Finanzinstrumenten**

Erträge aus Swaps und sonstigen derivativen Finanzinstrumenten

**Sonstige/ähnliche Erträge**

Übrige Erträge, die noch nicht separat erfasst sind

**Aufwendungen aus Finanzanlagen und aus Wertpapieren des Umlaufvermögens**

Zu dieser Position zählen Aufwendungen aus Beteiligungen, Aufwendungen aus sonstigen Finanzanlagen sowie Aufwendungen aus Wertpapieren des Umlaufvermögens.

**Zinsen und ähnliche Aufwendungen**

Diese Aufteilung ist gemäß ESVG 2010 Lieferprogramm (Tabelle 8) erforderlich und weicht daher von der Gliederung gemäß UGB ab.

**Zinsen auf Wertpapiere**

Zinsaufwendungen aus begebenen Schuldverschreibungen

**Sonstige Zinsen an Kreditinstitute**

Zinsaufwendungen aus Bankkrediten

**Sonstige Zinsen an Staatliche Einheiten**

Zinsaufwendungen aus Krediten deren Gläubiger staatliche Einheiten sind.

Zur Definition von staatlichen Einheiten (Sektor Staat) und zur Liste der staatlichen Einheiten (gekennzeichnet mit S.13xx) siehe

[http://www.statistik.at/web\\_de/statistiken/oeffentliche\\_finanzen\\_und\\_steuern/oeffentliche\\_finanzen/oeffentlicher\\_sektor/index.html](http://www.statistik.at/web_de/statistiken/oeffentliche_finanzen_und_steuern/oeffentliche_finanzen/oeffentlicher_sektor/index.html)

**Zinsen an Sonstige Einheiten**

Zinsaufwendungen geleistet an sonstige Einheiten bzw. Unternehmen (mit Ausnahme von Zinsen auf Wertpapiere, sonstige Zinsen an Kreditinstitute und sonstige Zinsen an Staatliche Einheiten)

**Aufwendungen aus derivativen Finanzinstrumenten**

Aufwendungen aus Swaps und sonstigen derivativen Finanzinstrumenten

**sonstige/ähnliche Aufwendungen**

Übrige Aufwendungen, die noch nicht separat erfasst sind

**Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit bzw. Ergebnis vor Steuern (RÄG 2014)**

Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT) entspricht der Summe aus den Positionen Betriebsergebnis und Finanzergebnis.



### **Außerordentliche Erträge**

Außerordentliche Erträge sind Erträge, die außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit des Unternehmens anfallen.

### **Außerordentliche Aufwendungen**

Außerordentliche Aufwendungen sind Aufwendungen, die außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit des Unternehmens anfallen.

### **Steuern vom Einkommen und vom Ertrag**

In Anlehnung an §234 UGB sind in der Position "Steuern vom Einkommen und vom Ertrag" die Beträge auszuweisen, die das Unternehmen als Steuerschuldner vom Einkommen und Ertrag zu entrichten hat.

## **Zusatzangaben**

### **Gewinnausschüttung für das abgelaufene Geschäftsjahr**

Hier ist die geleistete Ausschüttung an die Gesellschafter für das abgelaufene Geschäftsjahr anzuführen.

### **Eigenkapitalzuführungen der Gesellschafter**

Unter dieser Position ist die Eigenkapitalzuführung des laufenden Jahres einzutragen.

### **Eigenkapitalrückführungen an die Gesellschafter**

Unter dieser Position ist die Eigenkapitalrückführung des laufenden Jahres einzutragen.

### **Erlöse aus Anlageverkäufen immaterielles und materielles Anlagevermögen**

Unter dieser Position sind die Erlöse aus Anlagenverkäufen einzutragen.

## Posten der Bilanz

Erläuterte Positionen folgen grundsätzlich dem Unternehmensgesetzbuch (UGB), können jedoch für Zwecke der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) abgeändert oder detaillierter untergliedert sein. Soweit Positionen nicht explizit erläutert werden, gelten die Vorschriften des UGB.

## AKTIVA

### Anlagevermögen

#### Finanzanlagen

##### **Anteile an verbundenen Unternehmen**

In Anlehnung an §228 (3) UGB: Verbundene Unternehmen im Sinne dieser Vorschriften sind solche Unternehmen, die nach den Vorschriften über die vollständige Zusammenfassung der Jahresabschlüsse verbundener Unternehmen (Vollkonsolidierung) in den Konzernabschluss eines Mutterunternehmens gemäß § 244 einzubeziehen sind, das als oberstes Mutterunternehmen den am weitestgehenden Konzernabschluss gemäß §§ 244 bis 267 aufzustellen hat, auch wenn die Aufstellung unterbleibt. Dies gilt sinngemäß, wenn das oberste Mutterunternehmen seinen Sitz im Ausland hat.

Tochterunternehmen, die gemäß § 249 nicht einbezogen werden, sind ebenfalls verbundene Unternehmen. Dementsprechend übt das Mutterunternehmen die einheitliche Leitung oder einen beherrschenden Einfluss (im Zweifel bei einem Anteil von >50% des Nennkapitals) aus.

##### **Beteiligungen**

In Anlehnung an §228 UGB: (1) Beteiligungen sind Anteile an anderen Unternehmen, die bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch eine dauernde Verbindung zu diesen Unternehmen zu dienen. Dabei ist es unerheblich, ob die Anteile in Wertpapieren verbrieft sind oder nicht. Als Beteiligungen gelten im Zweifel Anteile an einer Kapitalgesellschaft oder an einer Genossenschaft, die insgesamt den fünften Teil des Nennkapitals dieser Gesellschaft erreichen. (2) Die Beteiligung als unbeschränkt haftender Gesellschafter an einer unternehmerisch tätigen eingetragenen Personengesellschaft (z.B.: im Falle einer OG) gilt stets als Beteiligung; für andere Beteiligungen an unternehmerisch tätigen eingetragenen Personengesellschaften gilt Abs. 1 sinngemäß.

##### **Ausleihungen**

Diese Position beinhaltet v.a. gegebene Darlehen, stille Gesellschaftsanteile (bei überwiegendem Fremdkapitalcharakter) sowie nicht verbrieft Genussrechte mit Dauerbesitzabsicht. Darüber hinaus schreibt §227 UGB vor, dass Forderungen mit einer Laufzeit von mindestens fünf Jahren jedenfalls als Ausleihungen auszuweisen sind.

Die Ausleihungen sind nach Art des Schuldners zu untergliedern in Ausleihungen an:

- Bund und Einheiten des Bundessektors (S.1311)
- Land und Einheiten des Landesektors (S.1312)
- Gemeinden und Einheiten des Gemeindefektors (S.1313)
- Sozialversicherungssektor (S.1314)
- Öffentliche Unternehmen (S.11, S.12)
- Sonstige Einheiten die nicht in der Liste der Einheiten des öffentlichen Sektors enthalten sind (an dieser Stelle sind auch private Haushalte anzuführen)

Eine Liste zum öffentlichen Sektor (S.13xx, S.11 und S.12) kann unter [http://www.statistik.at/web\\_de/statistiken/oeffentliche\\_finanzen\\_und\\_steuern/oeffentliche\\_finanzen/oeffentlicher\\_sektor/index.html](http://www.statistik.at/web_de/statistiken/oeffentliche_finanzen_und_steuern/oeffentliche_finanzen/oeffentlicher_sektor/index.html) aufgerufen werden.

### **Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens**

Diese Aufteilung ist gemäß ESVG 2010 Lieferprogramm (Tabelle 6, 27) erforderlich und weicht daher von der Gliederung gemäß UGB ab.

#### **Anleihen, von staatlichen Einheiten**

Gezeichnete Schuldverschreibungen; Zur Definition von staatlichen Einheiten (Sektor Staat) und zur Liste der staatlichen Einheiten (gekennzeichnet mit S.13xx) siehe

[http://www.statistik.at/web\\_de/statistiken/oeffentliche\\_finanzen\\_und\\_steuern/oeffentliche\\_finanzen/oeffentlicher\\_sektor/index.html](http://www.statistik.at/web_de/statistiken/oeffentliche_finanzen_und_steuern/oeffentliche_finanzen/oeffentlicher_sektor/index.html)

#### **Anteilsrechte**

Aktien (börsennotiert und nicht börsennotiert)

#### **Investmentfonds**

Gehaltene Anteile an Investmentfonds (Aktienfonds, Rentenfonds, Mischfonds,...)

#### **Sonstige Wertpapiere**

Übrige gehaltene Wertpapiere, die noch nicht separat erfasst sind, wie zum Beispiel verbriefte Genussrechte mit Dauerbesitzabsicht oder Aktivierungswert der Pensionsrückdeckungsversicherung.

### **Umlaufvermögen**

#### **Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

##### **Finanzielle Forderungen**

Diese Position beinhaltet v.a. kurzfristige Darlehen, gegliedert nach Art des Schuldners (siehe Ausleihungen). Anzuführen wären auch Sicherungseinlagen, sogenannte Margins, Bezugsvorschüsse an Dienstnehmer, nicht verbriefte Genussrechte etc.

Die finanziellen Forderungen sind nach Art des Schuldners zu untergliedern in:

- Bund und Einheiten des Bundessektors (S.1311)
- Land und Einheiten des Landesektors (S.1312)
- Gemeinden und Einheiten des Gemeindefektors (S.1313)
- Sozialversicherungssektor (S.1314)
- Öffentliche Unternehmen (S.11, S.12)
- Sonstige Einheiten die nicht in der Liste der Einheiten des öffentlichen Sektors enthalten sind (an dieser Stelle sind auch private Haushalte anzuführen)

Eine Liste zum öffentlichen Sektor (S.13xx, S.11 und S.12) kann unter [http://www.statistik.at/web\\_de/statistiken/oeffentliche\\_finanzen\\_und\\_steuern/oeffentliche\\_finanzen/oeffentlicher\\_sektor/index.html](http://www.statistik.at/web_de/statistiken/oeffentliche_finanzen_und_steuern/oeffentliche_finanzen/oeffentlicher_sektor/index.html) aufgerufen werden.

##### **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen**

Diese Position beinhaltet Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten, Bund, Ländern, Gemeinden, Sozialversicherungsträgern, verbundenen Unternehmen und gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht.

### **Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände**

Diese Position beinhaltet alle sonstigen Forderungen, sofern es sich dabei nicht um gegebene Darlehen und Forderungen aus Lieferungen und Leistungen handelt. Eine nicht taxative Auflistung von sonstigen Forderungen: Ansprüche aus Versicherungsschäden, sonstige Forderungen aus Steuern, Forderungen aus Fördermitteln. Die sonstigen Forderungen und Vermögensgegenstände sind nach Art des Schuldners zu untergliedern in:

- Bund und Einheiten des Bundessektors (S.1311)
- Land und Einheiten des Landesektors (S.1312)
- Gemeinden und Einheiten des Gemeindesektors (S.1313)
- Sozialversicherungssektor (S.1314)
- Öffentliche Unternehmen (S.11, S.12)
- Sonstige Einheiten die nicht in der Liste der Einheiten des öffentlichen Sektors enthalten sind (an dieser Stelle sind auch private Haushalte anzuführen)

Eine Liste zum öffentlichen Sektor (S.13xx, S.11 und S.12) kann unter

[http://www.statistik.at/web\\_de/statistiken/oeffentliche\\_finanzen\\_und\\_steuern/oeffentliche\\_finanzen/oeffentlicher\\_sektor/index.html](http://www.statistik.at/web_de/statistiken/oeffentliche_finanzen_und_steuern/oeffentliche_finanzen/oeffentlicher_sektor/index.html) aufgerufen werden.

### **Wertpapiere und Anteile**

#### **Anteile an verbundenen Unternehmen**

Anteile an verbundenen Unternehmen, sofern es sich um Umlaufvermögen handelt.

#### **sonstige Wertpapiere und Anteile**

Hierzu zählen sonstige Wertpapiere und Anteile, die nicht unter die Finanzanlagen bzw. nicht unter Anteile an verbundenen Unternehmen, sofern es sich um Umlaufvermögen handelt, fallen. Als Beispiele können etwa Aktien, festverzinsliche Wertpapiere, Investmentzertifikate, verbrieft Genussrechte, Optionsscheine, Partizipationsscheine, GmbH-Anteile, Genossenschaftsanteile, Anteile an Personengesellschaften etc. genannt werden.

### **Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten**

Diese Aufteilung ist gemäß ESVG 2010 Lieferprogramm (Tabelle 6, 27) erforderlich und weicht daher von der Gliederung gemäß UGB ab.

#### **Kassabestand**

Bargeld; Banknoten und Münzen, die eine Währungsbehörde (in- oder ausländische) ausgibt oder genehmigt.

#### **Sichtguthaben**

Guthaben bei Kreditinstituten; Einlagen, die auf Verlangen zum Nennwert in Bargeld umgetauscht und unmittelbar und ohne Einschränkung oder Einbuße zur Leistung von Zahlungen mit Scheck, Wechsel, Überweisung, Lastschrift oder anderen Direktzahlungsmitteln genutzt werden können.

#### **Termineinlagen/Spareinlagen**

Hierzu gehören alle Einlagen außer Sichteinlagen. Termin-/Spareinlagen können weder unverzüglich als Zahlungsmittel verwendet (außer bei Fälligkeit oder Ablauf einer vereinbarten Kündigungsfrist) noch ohne erhebliche Einschränkung oder Einbuße in Bargeld oder Sichteinlagen umgewandelt werden. Anzuführen sind hier: a) Termineinlagen, über die nicht jederzeit, sondern erst nach Ablauf der vereinbarten Fälligkeit verfügt werden kann. Sie sind nur beschränkt verfügbar, da für sie ein fester

Kündigungstermin oder eine Kündigungsfrist gilt. b) Spareinlagen, Sparbücher, Sparbriefe oder Einlagezertifikate, die nicht begebbar sind.

### **Rechnungsabgrenzungsposten**

Ausgaben vor dem Abschlussstichtag, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag sind. Beispiele wären in etwa Vorauszahlungen auf laufende Dienstleistungs- und Nutzungsverträge (Miet- und Versicherungsverträge), Zinsvorauszahlungen, im Voraus in Anspruch genommene Urlaube, Gehaltsvorauszahlungen, aktive latente Steuern etc.

Bei der aktiven Rechnungsabgrenzung wird in folgende Positionen unterschieden:

- Disagio
- Agio
- Löhne und Gehälter
- Software/Lizenzen/Nutzungsrechte und
- sonstige Rechnungsabgrenzung.

Der Hintergrund für diese Unterscheidung ist, dass der Bestand an Agien bzw. Disagien sukzessive über die Laufzeit des dazugehörigen Darlehens oder der Anleihe aufgelöst wird. Diese Auflösung wird laut ESVG 2010 wie Zinsen behandelt und muss dementsprechend extra identifiziert werden können.

Die Unterscheidung zu den Löhnen und Gehältern sowie die Abgrenzung für Software/Lizenzen/Nutzungsrechte ist für die Zuteilung eines Schuldnersektors notwendig.

In der Position Software/Lizenzen/Nutzungsrechte werden alle Abgrenzungen erfasst, die mit Nutzungsrechten für Lizenzen, Wartungen bzw. Support betreffend IT-Systemen, div. Software-Lizenzen oder Wartungen für Software/Hardware betreffen.

## **Zusatzangaben**

### **Finanzderivate zu Anschaffungswerten**

Sind auf der Aktivseite der Bilanz Finanzderivate (das sind derivative Finanzinstrumente deren Preis bzw. Kurs von einem ihnen jeweils zugrunde liegenden Basiswert abgeleitet wird) aktiviert, so ist unter dieser Position die Summe der Anschaffungswerte anzugeben. Anzuführen für ein Derivat mit geleisteter Anschaffungszahlung (Prämie) wäre eine Option die zu den asymmetrischen Derivaten gezählt wird. Im Gegensatz dazu stehen die symmetrischen Derivate, beispielsweise Forwards, Futures, Forward Rate Agreements (FRA), Zinsswaps etc. die zumeist keine Anschaffungsauszahlung verlangen.

### **Notleidende Darlehen zum Nominalwert**

"Ein Kredit wird gemäß ESVG 2010 als notleidend bezeichnet, wenn

- a) für Zins- oder Tilgungszahlungen der Fälligkeitstermin seit mindestens 90 Tagen verstrichen ist,
- b) Zinszahlungen, die seit mindestens 90 Tagen fällig sind, aufgrund einer Vereinbarung kapitalisiert, refinanziert oder verschoben wurden, oder
- c) Zahlungen seit weniger als 90 Tagen überfällig sind, jedoch andere gute Gründe (z. B. der Konkursantrag eines Schuldners) bezweifeln lassen, dass die Zahlungen vollständig geleistet werden." (ESVG 2010 Abs. 7.101)"

Das Ausmaß eines notleidenden Darlehens sollte den gesamten ausstehenden Umfang des Darlehens beinhalten, nicht ausschließlich den im Verzug befindlichen Anteil.

## PASSIVA

### Eigenkapital

#### Gründungskapital

Hierzu zählen bspw. Nennkapital (Grund-, Stammkapital), Komplementärkapital und Widmungskapital.

#### sonstiges Eigenkapital

Zum sonstigen Eigenkapital zählen bspw. Genussrechtskapital mit Eigenkapitalcharakter, Atypisch Stilles Beteiligungskapital sowie Kommanditkapital.

### Unversteuerte Rücklagen

Bewertungsreserve auf Grund von Sonderabschreibungen, sonstige unversteuerte Rücklagen etc.

### Verbindlichkeiten

#### Anleihen

Begebene Schuldverschreibungen (langfristig und kurzfristig), Genussrechtskapital mit Fremdkapitalcharakter (Genussscheine)

#### Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Aufgenommene Bankkredite (langfristig und kurzfristig)

#### Finanzverbindlichkeiten gegenüber staatlichen Einheiten

Diese Position beinhaltet kurzfristige und langfristige Kredite bzw. Genussrechtskapital mit Fremdkapitalcharakter, deren Gläubiger staatliche Einheiten (Sektor Staat) sind.

Die Finanzverbindlichkeiten gegenüber staatlichen Einheiten sind nach Art des Gläubigers zu untergliedern in:

- Bund und Einheiten des Bundessektors (S.1311)
- Land und Einheiten des Landesektors (S.1312)
- Gemeinden und Einheiten des Gemeindesektors (S.1313)
- Sozialversicherungssektor (S.1314)

Eine Liste zum öffentlichen Sektor (S.13xx, S.11 und S.12) kann unter

[http://www.statistik.at/web\\_de/statistiken/oeffentliche\\_finanzen\\_und\\_steuern/oeffentliche\\_finanzen/oeffentlicher\\_sektor/index.html](http://www.statistik.at/web_de/statistiken/oeffentliche_finanzen_und_steuern/oeffentliche_finanzen/oeffentlicher_sektor/index.html) aufgerufen werden.

Verbindlichkeiten aus Steuern sowie Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit sind unter den sonstigen Verbindlichkeiten zu erfassen.

#### Sonstige Finanzverbindlichkeiten

Sonstige Finanzverbindlichkeiten, die nicht unter die Definition von Anleihen, Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Finanzverbindlichkeiten gegenüber staatlichen Einheiten (Sektor Staat) fallen. Beispiele wären etwa Kredite von Institutionen der Europäischen Union, Finanzverbindlichkeiten aus Finanzierungsleasing (aushaftendes Kapital), Finanzverbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen bzw. gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht (soweit nicht bereits unter Finanzverbindlichkeiten gegenüber staatlichen Einheiten (Sektor Staat) angeführt), stille Beteiligungen sofern diese nicht zum Eigenkapital zählen, Genussrechtskapital mit Fremdkapitalcharakter, erhaltene Optionsprämien etc.

#### Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

In dieser Position sind Verbindlichkeiten gegenüber Lieferanten aus Zielkäufen von Waren und/oder

Dienstleistungen anzugeben. Diese Verbindlichkeiten sind nach ihrer ursprünglichen Laufzeit zu untergliedern in:

- Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen mit einer Ursprungslaufzeit von unter einem Jahr
- Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen mit einer Ursprungslaufzeit von über einem Jahr

Diese zusätzliche Untergliederung ist notwendig, da Lieferverbindlichkeiten mit einer ursprünglichen Laufzeit von mehr als einem Jahr dem Schuldenstand zuzurechnen sind.

### **Sonstige Verbindlichkeiten**

Diese Position beinhaltet vor allem sonstige Verbindlichkeiten aus Steuern, im Rahmen der sozialen Sicherheit, gegenüber Gebietskörperschaften und sonstigen Trägern öffentlichen Rechts, gegenüber sonstigen Einheiten, gegenüber verbundenen Unternehmen und gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, sofern es sich dabei nicht um Finanzverbindlichkeiten gegenüber staatlichen Einheiten, sonstige Finanzverbindlichkeiten, oder um Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen handelt.

Eine nicht taxative Auflistung von sonstigen Verbindlichkeiten: Verbindlichkeiten aus veranlagten Steuern, Verbindlichkeiten aus der Umsatzsteuerabrechnung, Verbindlichkeiten aus einbehaltener Lohnsteuer, Verbindlichkeiten aus Kommunalsteuer, Verbindlichkeiten aus sonstigen abzurechnenden Steuern (z.B.: Beitrag zum FLAF, DG-Abgaben etc.). Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungseinrichtungen (DG- und DN-Anteil), Beiträge nach dem Insolvenzentgeltsicherungsgesetz, Verbindlichkeiten aufgrund von Zusagen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung und gegenüber betrieblichen Sozialeinrichtungen (Unterstützungs- und Pensionskassen), Verbindlichkeiten aus Sozialplänen, Verbindlichkeiten gegenüber Mitarbeitervorsorgekassen (§18 Betriebliches Mitarbeitervorsorgegesetz), Treuhandverbindlichkeiten, Förderverpflichtungen (zinslos). Die sonstigen Verbindlichkeiten sind nach Art des Gläubigers zu untergliedern in:

- Bund und Einheiten des Bundessektors (S.1311)
- Land und Einheiten des Landesektors (S.1312)
- Gemeinden und Einheiten des Gemeindesektors (S.1313)
- Sozialversicherungssektor (S.1314)
- Öffentliche Unternehmen (S.11, S.12)
- Sonstige Einheiten die nicht in der Liste der Einheiten des öffentlichen Sektors enthalten sind (an dieser Stelle sind auch private Haushalte anzuführen)

Eine Liste zum öffentlichen Sektor (S.13xx, S.11 und S.12) kann unter

[http://www.statistik.at/web\\_de/statistiken/oeffentliche\\_finanzen\\_und\\_steuern/oeffentliche\\_finanzen/oeffentlicher\\_sektor/index.html](http://www.statistik.at/web_de/statistiken/oeffentliche_finanzen_und_steuern/oeffentliche_finanzen/oeffentlicher_sektor/index.html) aufgerufen werden.

### **Rechnungsabgrenzungsposten**

Einnahmen vor dem Abschlussstichtag, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag sind.

Diese Position beinhaltet auch passive latente Steuern.

Bei der passiven Rechnungsabgrenzung wird in folgende Positionen unterschieden:

- Disagio
- Agio
- Löhne und Gehälter und
- sonstige Rechnungsabgrenzung.

Der Hintergrund für diese Unterscheidung ist, dass der Bestand an Agien bzw. Disagien sukzessive über die Laufzeit des dazugehörigen Darlehens oder der Anleihe aufgelöst wird. Diese Auflösung wird laut ESVG 2010 wie Zinsen behandelt und muss dementsprechend extra identifiziert werden können.

Die Unterscheidung zu den Löhnen und Gehältern ist für die Zuteilung eines Gläubigersektors notwendig.

## Zusatzangaben

### **Verbindlichkeiten in fremder Währung**

Unter dieser Position ist die Summe aus Anleihen, Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, Finanzverbindlichkeiten gegenüber staatlichen Einheiten und sonstige Finanzverbindlichkeiten begeben bzw. aufgenommen in fremder Währung anzugeben.

### **Genussrechtskapital**

Unter dieser Position ist das nominelle Genussrechtskapital (Eigenkapital) bzw. der Rückzahlungsbetrag (Fremdkapital) gesondert darzustellen.

### **Haftungen**

In Anlehnung an §199 UGB: Unter der Bilanz sind Verbindlichkeiten aus der Begebung und Übertragung von Wechseln, Bürgschaften, Garantien sowie sonstigen vertraglichen Haftungsverhältnissen (Eventualverbindlichkeiten), soweit sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind, zu vermerken, auch wenn ihnen gleichwertige Rückgriffsforderungen gegenüberstehen. Sofern der Grenzwert von Tausend EUR 50 erreicht bzw. überschritten wird, sind im Tabellenblatt Haftungsnachweis die Haftungsverhältnisse nach Haftungsnehmern anzuführen.

### **Nennwert der Anleihen (E.1)**

Unter dieser Position ist der Nennwert der Anleihen anzugeben, wenn dieser von dem Wert in der BilanzPassiva ausgewiesenen Wert in E.1 abweicht.

## Anlagenspiegel

Diese Aufteilung ist gemäß ESVG 2010 Lieferprogramm (Tabelle 20, 22) erforderlich und weicht daher von der Gliederung gemäß UGB ab.

### **Immaterielle Vermögensgegenstände**

#### **Software**

Zum Beispiel: Paket- als auch individuelle Software

#### **sonstige Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte**

Investitionen in Konzessionen, Urheberrechte, Patente, Lizenzen, Handelsmarken und ähnliche Rechte, wie z.B. Gebrauchsmuster, Bodennutzungs- und Schürfrechte, nicht aber ein erworbener Firmenwert!

### **Sachanlagen**

#### **Bebaute Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte u. Bauten, einschl. auf fremden Grund**

##### **davon: Wohnbauten**

Das sind Gebäude, die ausschließlich oder hauptsächlich zu Wohnzwecken genutzt werden, einschließlich aller zugehörigen Bauten, wie etwa Garagen, und aller festen Einrichtungen, die üblicherweise in Wohnräumen installiert sind.



**davon: Nichtwohnbauten**

Zu den Nichtwohngebäuden gehören beispielsweise Lagerhäuser, Fabrikgebäude, Geschäfts- und Verwaltungsgebäude etc.

**davon: Sonstige Bauten (Tiefbau)**

Darunter fallen insbesondere Straßenbauten (zum Beispiel: Straßen, Brücken, Tunnel), Wasser- und Kanalisationsbauten (zum Beispiel: Abwasserkanalisationsbauten) und Sonstige Grundstückseinrichtungen (zum Beispiel: Dämme, Hochwassersperren und Stau Mauern, Bewässerungskanäle, Bau von Deichen)

**davon: Sonstige Bauten**

Darunter fallen jene Bauten die noch nicht separat erfasst sind

**Unbebaute Grundstücke**

Grundstücke sowie auch Wälder und Binnengewässer

**Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung****davon: Fahrzeuginvestitionen**

Transportmittel des Unternehmens, wie z.B. Kraftfahrzeuge, Lastwagen, Sonderfahrzeuge aller Art etc.

**davon: Computer Hardware und Telekommunikationsausrüstungen**

Computer (inkl. Systemsoftware) jeder Größe, Speichereinheiten, Server, Drucker, Faxgeräte, Kopiergeräte, Bildschirme, sonstige Peripheriegeräte und andere Büromaschinen; Telekommunikationstechnische Geräte und Einrichtungen, Rundfunk- und Fernsehgeräte, phono- und videotechnische Geräte etc.

**davon: Sonstige Anlagen bzw. Betriebs- und Geschäftsausstattung**

Darunter fallen jene Anlagen bzw. Betriebs- und Geschäftsausstattung die noch nicht separat erfasst sind

## Investitionszuschüsse

Die Zuschüsse für Investitionen in das Anlagevermögen sind nach Art des Zuschussgebers zu unterteilen in:

- Bund und Einheiten des Bundessektors (S.1311)
- Land und Einheiten des Landesektors (S.1312)
- Gemeinden und Einheiten des Gemeindesektors (S.1313)
- Sozialversicherungssektor (S.1314)
- Institutionen der Europäischen Union
- Sonstige

Zur Definition von staatlichen Einheiten (Sektor Staat) und zur Liste der staatlichen Einheiten (gekennzeichnet mit S.13xx) siehe

[http://www.statistik.at/web\\_de/statistiken/oeffentliche\\_finanzen\\_und\\_steuern/oeffentliche\\_finanzen/oef\\_fentlicher\\_sektor/index.html](http://www.statistik.at/web_de/statistiken/oeffentliche_finanzen_und_steuern/oeffentliche_finanzen/oef_fentlicher_sektor/index.html)

## Rückstellungen

Generell sind im ESVG die Rückstellungen (mit Ausnahme der Rückstellung für ausstehende Eingangsrechnungen) bei der Ermittlung des Finanzierungssaldos herauszurechnen. Um die

Rückstellungsbewegungen anschließend auch bei den korrespondierenden Aufwands/Ertragspositionen berücksichtigen zu können, ist eine Aufteilung der sonstigen Rückstellungen notwendig.

### **Sonstige Rückstellungen**

#### **Personal**

Hierzu zählen Rückstellungen aus Verpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen wie zum Beispiel Gewinnbeteiligungen, Jahresabschlussprämien, Bilanzgelder, Rückstellungen für noch nicht konsumierte Urlaube und Rückstellungen für Jubiläumsgelder.

#### **Finanzderivate**

Diese Position beinhaltet Rückstellung für drohende Verluste aufgrund der Folgebewertung von symmetrischen und asymmetrischen Finanzderivaten.

## **Beteiligungsnachweis**

Gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 der Gebärungsstatistik-VO 2014 sind die staatlichen Einheiten verpflichtet, jährlich bis spätestens 31. Jänner des Jahres, das dem betreffenden Budget- oder Geschäftsjahr folgt, eine Liste der von ihnen kontrollierten Einheiten des öffentlichen Sektors an Statistik Austria zu übermitteln. Die Meldung zum 31. Jänner des Jahres kann unterbleiben, sofern der Beteiligungsnachweis im Rahmen dieser Erhebung erbracht wird.

Zu erfassen sind alle bestehenden rechtlich selbständigen Einheiten (Unternehmen und sonstige Einheiten), an denen die staatliche Einheit (allein oder gemeinsam mit anderen staatlichen Einheiten) einen beherrschenden Einfluss ausübt bzw. die im Sinne des ESVG 2010 Abs. 2.35 von der staatlichen Einheit kontrolliert werden.

#### **Name der Einheit**

Wenn im Firmenbuch eingetragen: Firmenwortlaut laut Firmenbuch. Ist die Rechtsform aus dem Firmennamen nicht ersichtlich, bitte zusätzlich die Rechtsform anführen.

#### **Art der ID Nr.**

Art der angeführten Identifikationsnummer. Das ist im Regelfall die Firmenbuchnummer; weitere Möglichkeiten sind:

- STNR – Steuernummer
- UID – Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
- HVID – Hauptverbands-Identifikationsnummer
- DGNR – Dienstgebernnummer
- ZVR – Zentrales Vereinsregister

#### **Identifikationsnummer (ID Nr.)**

Hier ist die Identifikationsnummer der Einheit anzugeben (entsprechend der ausgewählten Art der Identifikationsnummer). Im Falle der Firmenbuchnummer (FB) wäre zum Beispiel 012345a anzugeben (alle 7 Stellen ohne Leerzeichen). Wurde bei Art der ID Nr. die Steuernummer (STNR) ausgewählt, wäre zum Beispiel 0012345678 anzugeben (alle 10 Stellen ohne Leerzeichen).

#### **Art der Beteiligung/Kontrolle**

**a) unmittelbar - unmittelbare Beteiligung/Kontrolle:**

Einheiten, bei denen die Meldeeinheit selbst (alleine oder zusammen mit anderen staatlichen Einheiten) einen beherrschenden Einfluss ausübt (z.B. in Form einer Beteiligung von über 50% oder als Gesellschafter einer KG).

**b) mittelbar – mittelbare Beteiligung/Kontrolle:**

Einheiten, bei denen die Meldeeinheit nur mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausübt; der beherrschende Einfluss erfolgt auf dem Umweg über eine (oder mehrere) andere Einheiten (z.B. Tochtergesellschaften von Gemeindegemeinschaften, Tochtergesellschaften von Tochtergesellschaften etc.).

**Beteiligungsausmaß in %**

- bei unmittelbaren Beteiligungen: Beteiligungsausmaß der Meldeeinheit
- bei mittelbaren Beteiligungen: Beteiligungsausmaß der angeführten Muttergesellschaft
- bei Personengesellschaften (z.B. KG) ist die Spalte nicht auszufüllen

**Nur bei mittelbaren Beteiligungen anzugeben:**

Art der ID Nr. der Muttergesellschaft

Art der angeführten Identifikationsnummer der Muttergesellschaft

**ID Nr. der Muttergesellschaft**

Die Identifikationsnummer jener Stammeinheit/Muttergesellschaft, welche die Einheit unmittelbar beherrscht. Die Stammeinheit/Muttergesellschaft selbst sollte ebenfalls in der Liste enthalten sein.

## Beispiele Erfassung kontrollierter Beteiligungen

### Unmittelbare Beteiligung/Kontrolle

Die meldepflichtige Max Mustermann GmbH (mit der FBN 999999a) ist direkt (unmittelbar) an der Immo GmbH (FBN 000561a), der Stadtwerke GmbH (FBN 123456b) und der Stadtbetriebe GmbH (FBN 145678q) beteiligt. Die Max Mustermann GmbH übt einen beherrschenden Einfluss aus bzw. kontrolliert diese Einheiten.

KONTAKTE
HILFE
INFORMATIONEN ZUR ERHEBUNG
HEADER

Bitte beachten Sie
• Feld muss ausgefüllt sein
i Ausfüllhilfe
! Fehlerhinweis
! Warnhinweis

Seite prüfen
|<
<
Investitionszuschüsse
Rückstellungen
Beteiligungsnachweis
Haftungsnachweis
FinSaldo Schuldenstand

Hinzufügen einer leeren Zeile

Name der Einheit	Art der ID Nr. <span style="font-size: small;">i</span>	Identifikationsnummer (ID Nr.)	Art der Beteiligung	Beteiligungsausmaß in %	Art der ID Nr. der Muttergesellschaft <span style="font-size: small;">i</span>	ID Nr. der Muttergesellschaft	Kommentare / Anmerkungen	Löschen
Immo GmbH	FBN <span style="font-size: small;">v</span>	000561a	unmittelbar <span style="font-size: small;">v</span>	51	KEINE <span style="font-size: small;">v</span>			Eintrag löschen
Stadtwerke GmbH	FBN <span style="font-size: small;">v</span>	123456b	unmittelbar <span style="font-size: small;">v</span>	60	KEINE <span style="font-size: small;">v</span>			Eintrag löschen
Stadtbetriebe GmbH	FBN <span style="font-size: small;">v</span>	145678q	unmittelbar <span style="font-size: small;">v</span>	100	KEINE <span style="font-size: small;">v</span>			Eintrag löschen

Seite prüfen  
Alles prüfen

Eingaben speichern
Rücksetzen
Abbrechen  
< Zurück
Druckversion erzeugen
Weiter >

**Am Ende der Erhebung:**  
Senden an STAT

stat.at-ESE-2015
© STATISTIK AUSTRIA 2016
Seite 10 von 12 ↑ nach oben



## Mittelbare Beteiligung/Kontrolle

Die meldepflichtige Max Mustermann GmbH (mit der FBN 999999a) ist direkt (unmittelbar) an der Holding GmbH (FBN 987654s) beteiligt.  
 Die Holding GmbH ist an der Inline GmbH (FBN 654321a) und an der Betriebs GmbH beteiligt (=indirekte Beteiligungen der Max Mustermann GmbH)  
 Die Betriebs GmbH ist zu 51% an der Bestattungs GmbH beteiligt (=indirekte Beteiligung der Max Mustermann GmbH)  
 Die Max Mustermann GmbH übt einen beherrschenden Einfluss aus bzw. kontrolliert diese Einheiten.

KONTAKTE HILFE INFORMATIONEN ZUR ERHEBUNG HEADER

Bitte beachten Sie • Feld muss ausgefüllt sein ! Ausfüllhilfe ! Fehlerhinweis ! Warnhinweis

Seite prüfen |< < Investitionszuschüsse Rückstellungen Beteiligungsnachweis Haftungsnachweis FinSaldo Schuldenstand

Hinzufügen einer leeren Zeile

Name der Einheit	Art der ID Nr. <span style="color: green;">!</span>	Identifikationsnummer (ID Nr.)	Art der Beteiligung	Beteiligungsausmaß in %	Art der ID Nr. der Muttergesellschaft <span style="color: green;">!</span>	ID Nr. der Muttergesellschaft	Kommentare / Anmerkungen	Löschen
Holding GmbH	FBN	987654s	unmittelbar	100	KEINE			Eintrag löschen
Inline GmbH	FBN	654321a	mittelbar	100	FBN	987654s		Eintrag löschen
Betriebs GmbH	FBN	321654v	mittelbar	80	FBN	987654s		Eintrag löschen
Bestattungs GmbH	FBN	258147w	mittelbar	51	FBN	321654v		Eintrag löschen

Seite prüfen Alles prüfen Eingaben speichern Rücksetzen Abbrechen < Zurück Druckversion erzeugen Weiter >

**Am Ende der Erhebung:** Senden an STAT

stat.at-ESE-2015 © STATISTIK AUSTRIA 2016 Seite 10 von 12 🔼 nach oben



## Haftungsnachweis

Die zu erhebenden Merkmale gemäß § 4 (1) Gebarungstatistik-VO 2014 umfassen auch die Daten zu den Eventualverbindlichkeiten. Sofern der Grenzwert von 50.000 Euro im Tabellenblatt BilanzPassiva zum Bilanzstichtag erreicht bzw. überschritten wird, sind im Tabellenblatt HAFTUNGSNACHWEIS die Haftungsverhältnisse nach Haftungsnehmern anzuführen. Die detailgenaue Aufstellung der Haftungen nach Haftungsnehmern ist für die Sektor Staat Konsolidierung sowie für die Darstellung der Haftungen nach Sektoren (Haftungen an finanzielle, nichtfinanzielle, öffentlich kontrollierte nichtfinanzielle, öffentlich kontrollierte finanzielle Sektoren siehe:

[http://www.statistik.at/web\\_de/statistiken/wirtschaft/oeffentliche\\_finanzen\\_und\\_steuern/sixpack/jahresindikatoren/index.html](http://www.statistik.at/web_de/statistiken/wirtschaft/oeffentliche_finanzen_und_steuern/sixpack/jahresindikatoren/index.html) ) notwendig. Um die eindeutige Sektorzuordnung der Haftungsnehmer sicherzustellen und dementsprechend Doppelzählungen zu vermeiden, ist darüber hinaus die Identifizierung mittels ID-Nummer vorzunehmen.

## Finanzierungssaldo und Schuldenstand

Auf Basis der Datenerfassung des Respondenten bzw. der Respondentin errechnet sich ein vorläufiger (unverbindlicher) Finanzierungssaldo und Schuldenstand (nicht konsolidiert). Es soll dem Respondenten bzw. der Respondentin und der kontrollierenden Gebietskörperschaft lediglich als Information dienen und kann vom endgültigen Ergebnis gemäß ESGV (deutlich) abweichen.

Die Ermittlung des vorläufigen Finanzierungssaldos erfolgt auf Basis folgender Positionen:

#	Bezeichnung
1	<b>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT) bzw. Ergebnis vor Steuern (RÄG 2014)</b>
2	- Steuern vom Einkommen und vom Ertrag und sonstige Steuern (RÄG 2014)
3	+/- sonstige Veränderungen GuV
4	+/- sonstige Veränderungen Bilanz
5	- Gewinnausschüttung für das abgelaufene Geschäftsjahr
6	<b>= B8n Sparen, netto</b>
7	+/- Investitionszuschüsse
8	+/- Kapitaltransfers / Gesellschafterzuschüsse
9	<b>= B101n Reinvermögensänderung durch Sparen und Vermögenstransfers, netto</b>
10	+/- Bruttoanlageinvestitionen (IAV, SAV)
11	+ Abschreibung auf Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (IAV, SAV)
12	+/- Vorräte
13	<b>= B9 Finanzierungssaldo</b>

### Beschreibung der Tabelle:

Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT) bzw. das Ergebnis vor Steuern (RÄG 2014) dient als Ausgangspunkt zur Berechnung des B9 Finanzierungssaldos. Das EGT bzw. das Ergebnis vor Steuern (RÄG 2014) (#1) wird nun zunächst um die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag und sonstige Steuern (RÄG 2014) (#2) und um die Gewinnausschüttung für das abgelaufene Geschäftsjahr

(#5) vermindert. Anschließend erfolgt eine Korrektur um zahlungsunwirksame Aufwände und Erträge (#3) und um die Veränderung der Rückstellungen (#4). Das außerordentliche Ergebnis bleibt zunächst unberücksichtigt, da es einer genaueren Prüfung des Inhalts dieser Position für die Berechnung des Finanzierungssaldos bedarf. Die Zwischensumme B8n Sparen, netto (#6) wird anschließend um zu empfangende Vermögenstransfers (+) erhöht und um zu leistende Vermögenstransfers (-) vermindert (#7, #8). Die Zwischensumme B101n Reinvermögensänderung durch Sparen und Vermögenstransfers, netto (#9) wird um die Bruttoanlageinvestitionen (Immaterielles Anlagevermögen - IAV, Sachanlagevermögen - SAV) erhöht oder vermindert (#10), um die Abschreibung auf Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (IAV, SAV) korrigiert (#11) und um die Vorratsveränderung erhöht bzw. verringert (#12).

**#1** Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT) bzw. das Ergebnis vor Steuern (RÄG 2014): entspricht der Summe aus den Positionen Betriebsergebnis und Finanzergebnis.

**#2** Steuern vom Einkommen und vom Ertrag und sonstige Steuern (RÄG 2014): siehe GuV Position 23 und 24

**#3** +/- sonstige Veränderungen GuV: Diese Position beinhaltet die Korrektur des EGT / Ergebnis vor Steuern (RÄG 2014) um zahlungsunwirksame Aufwände und Erträge und setzt sich zusammen aus:

- Erträge aus dem Abgang vom und der Zuschreibung zum Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen (siehe GuV Position 5.1)
- Auflösung von Investitionszuschüssen zum Anlagevermögen (siehe GuV Position 5.3)
- Sonstige Abschreibungen (siehe GuV Position 8.2)
- Verluste aus dem Abgang von Anlagen (siehe GuV Position 10.2.a)
- Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens (siehe GuV Position 15)
- Aufwendungen aus Finanzanlagen und aus Wertpapieren des Umlaufvermögens (siehe GuV Position 16)
- Erträge / Aufwendungen aus derivativen Finanzinstrumenten (siehe GuV Position 14.4 und 17.5)
- Bewertungseffekte (siehe GuV Position 5.4.a und 10.2.b)

**#4** +/- sonstige Veränderungen Bilanz: Diese Position beinhaltet die Neutralisierung der Veränderung folgender Rückstellungspositionen:

- Rückstellungen für Abfertigungen (siehe Rückstellungsspiegel Position D.1)
- Rückstellungen für Pensionen (siehe Rückstellungsspiegel Position D.2)
- Steuerrückstellungen (siehe Rückstellungsspiegel Position D.3)
- Sonstige Rückstellungen für
  - Personal (siehe Rückstellungsspiegel Position D.4.1)
  - sonstiger betrieblicher Aufwand (siehe Rückstellungsspiegel Position D.4.4)
  - Übrige (siehe Rückstellungsspiegel Position D.4.5)

**#5** - Gewinnausschüttung für das abgelaufene Geschäftsjahr: Diese Position beinhaltet die gezahlten Ausschüttungen an die Anteilseigner für das abgelaufene Geschäftsjahr.

**#7 +/- Investitionszuschüsse:** Diese Position inkludiert erhaltene und rückgezahlte Zuschüsse für Investitionen in das Anlagevermögen (siehe Investitionszuschüsse Spalte Zugang bzw. Rückzahlungsverpfl.)

**#8 +/- Kapitaltransfers / Gesellschafterzuschüsse:** Diese Position beinhaltet die Einzahlung (bzw. Rückzahlung) von Eigenkapital v.a. im Rahmen von Kapitalerhöhungen (bzw. Kapitalherabsetzungen).

**#10 +/- Bruttoanlageinvestitionen (Immaterielles Anlagevermögen-IAV, Sachanlagevermögen-SAV):** Die Bruttoanlageinvestitionen umfassen den Erwerb (Investitionen) abzüglich der Veräußerungen (Deinvestitionen) von Anlagegütern. Die Anlagenzugänge (Investitionen) ergeben sich aus dem Anlagespiegel, während sich die Anlagenabgänge (Deinvestitionen) aus den Restbuchwerten abgegangener Vermögensgegenstände zuzüglich der Gewinne und Verluste aus Anlagenabgängen ermitteln.

- Investitionen (siehe Anlagespiegel Spalte Zugang IAV und SAV)
- Deinvestitionen (siehe GuV Position X.4 bzw. Restbuchwerte abgegangener Vermögensgegenstände zuzüglich der Gewinne und Verluste aus Anlagenabgängen)

**#11 + Abschreibung auf Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (Immaterielles Anlagevermögen-IAV, Sachanlagevermögen-SAV):** Die Abschreibung stellt einen zahlungsunwirksamen Aufwand dar und fällt daher unter dieselbe Kategorie wie die unter #3 korrigierten Positionen.

- Abschreibungen (siehe Anlagespiegel Spalte Abschreibungen des Geschäftsjahres)

**#12: +/- Vorräte:** Diese Position beinhaltet die Neutralisierung der Vorratsveränderung (exkl. Geleistete Anzahlungen auf Vorräte)

**#13: B9 Finanzierungssaldo:** Der Finanzierungssaldo (Finanzierungsüberschuss (+)/Finanzierungsdefizit (-)) des Staates (B.9) ist die Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben. Sie ist gleich dem Saldo des Vermögensbildungskontos (B.9N) in den ESVG-Konten. Seine Höhe ist der Betrag, den der Staat als Kredit vergeben kann oder aufnehmen muss, um seine nichtfinanziellen Aktivitäten zu finanzieren. ESVG 2010, Abs. 20.112  
Der Begriff „Finanzierungssaldo“ ist eine Art Abkürzung. Wenn die Variable positiv ist (also eine Finanzierungskapazität aufzeigt), sollte sie als Finanzierungsüberschuss (+) bezeichnet werden; wenn sie negativ ist (also die Notwendigkeit einer Kreditaufnahme aufzeigt), sollte sie als Finanzierungsdefizit (-) bezeichnet werden. ESVG 2010, Abs. 20.114

### **Vorläufiger Schuldenstand**

Der vorläufige, nicht konsolidierte Schuldenstand ist die Summe der Anleihen, Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, Finanzverbindlichkeiten gegenüber staatlichen Einheiten und sonstigen Finanzverbindlichkeiten sowie der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen mit einer ursprünglichen Laufzeit von mehr als einem Jahr.

Statistik Austria konsolidiert in einem weiteren Schritt die Schulden und Verbindlichkeiten, die innerhalb des Sektors Staat bestehen. Hierbei muss zwischen der Konsolidierung des Sektors Staat insgesamt und der Konsolidierung der einzelnen Subsektoren unterschieden werden.



Wie sich der **Beitrag einer einzelnen Einheit zum Schuldenstand eines Subsektors** errechnet, wird untenstehend am Beispiel einer Gemeindeeinheit erläutert:

<b>Konsolidierung innerhalb des Subsektors</b>	
1	Anleihen
2	+ Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
3	+ Finanzverbindlichkeiten gegenüber staatlichen Einheiten
4	+ Sonstige Finanzverbindlichkeiten
5	+ Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen mit einer Ursprungslaufzeit > 1 Jahr
6	<b>= Vorläufiger Schuldenstand (nicht konsolidiert)</b>
7	- Finanzverbindlichkeiten gegenüber Gemeinden und Einheiten des Gemeindesektors
8	- Ausleihungen an Gemeinden und Einheiten des Gemeindesektors
9	- Finanzielle Forderungen an Gemeinden und Einheiten des Gemeindesektors
10	<b>= Schuldenstand innerhalb des Subsektors (konsolidiert)</b>

Bei der gesamtstaatlichen Konsolidierung wird der Schuldenstand des Sektors Staat um die Schulden/Forderungen, die zwischen den einzelnen Einheiten des Sektors Staat bestehen, reduziert. Für Statistik Austria besteht die Herausforderung darin, die Angaben einzelner Einheiten miteinander abzustimmen. So sollte bspw. die Summe der Verbindlichkeiten aller Gemeindeeinheiten gegenüber Landeseinheiten mit den Forderungen der Landeseinheiten an Gemeindeeinheiten idealerweise übereinstimmen. Aufgrund dieses Abstimmungsbedarfs wird zu Ende des Webformulars vorerst nur die nicht konsolidierte Version des Schuldenstands dargestellt.